

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen “Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau” und hat seinen Sitz in Bad Vöslau.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stadtgemeinde Bad Vöslau
2. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
3. Marktgemeinde Hirtenberg
4. Marktgemeinde Kottingbrunn
5. Marktgemeinde Leobersdorf
6. Gemeinde Schönau an der Triesting
7. Stadtgemeinde Berndorf
8. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting
9. Marktgemeinde Pottenstein
10. Gemeinde Hernstein
11. Gemeinde Furth an der Triesting

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung von Abwässern durch den Bau, die Erhaltung und den Betrieb zentraler Hauptsammler samt allen dazugehörigen Sonderanlagen und einer Kläranlage einschließlich der Klärschlammbehandlung samt Rohstoffrückgewinnung und des Betriebes energieerzeugender Anlagen, sowie der Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften (§ 68 NÖ GO) jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.

(2) Als zentrale Hauptsammler gelten folgende Kanalstränge:

1. Transportsammler

Strangbezeichnung: 10

Von: Kläranlage - 105160

Bis: Übernahmeschacht Neuhaus – 100010

2. Parallelsammler Hirtenberg

Strangbezeichnung: 11

Von: Übergabeschacht Strang 10 Leobersdorf - 103731

Bis: Übernahmeschacht Strang 10 Berndorf/Hirtenberg – 102870

3. Parallelsammler Triestingtal

Strangbezeichnung: 12

Von: Übergabeschacht Regenüberlaufbauwerk – 104321

Bis: Regenspeicherbecken – 105102

4. Vöslauer Hauptsammler

Strangbezeichnung: 20

Von: Kläranlage - 105160

Bis: Übernahmeschacht Großau – 201760

5. Nebensammler Bad Vöslau

Strangbezeichnung: 30

Von: Kläranlage - 105160

Bis: Übernahmeschacht Vöslau – 300260

6. Nebensammler Enzesfeld-Lindabrunn

Strangbezeichnung: 40

Von: Übergabeschacht Strang 10 Leobersdorf - 400010

Bis: Übernahmeschacht Enzesfeld– 400310

7. Hauptsammler Enzesfeld-Lindabrunn

Strangbezeichnung: 50

Von: Übergabeschacht Strang 10 Hirtenberg – 103550

Bis: Übernahmeschacht Lindabrunn - 501200

8. Hauptsammler Hernstein

Strangbezeichnung: 60

Von: Übergabeschacht Strang 10 Berndorf- 101810

Bis: Übernahmeschacht Aigen - 602770

9. Nebensammler Hernstein I

Strangbezeichnung: 61

Von: Übergabeschacht Strang 60 Hernstein - 602100

Bis: Übernahmeschacht Alkersdorf - 610270

10. Nebensammler Hernstein II
Strangbezeichnung: 62
Von: Übergabeschacht Strang 60 Hernstein – 602150
Bis: Übernahmeschacht Hernstein - 620170

11. Nebensammler Berndorf / Kremesberg
Strangbezeichnung: 70
Von: Übergabeschacht Strang 10 Berndorf – 101730
Bis: Übernahmeschacht Veterinärmed. Va. Kremesberg - 700340

12. Hauptsammler Weissenbach/Tr. – Furth/Tr.
Strangbezeichnung: 80
Von: Übergabeschacht Strang 10 Fahrafeld – 100220
Bis: Übernahmeschacht Furth/Tr - 801910

13. Nebensammler Weissenbach/Tr. I
Strangbezeichnung: 81
Von: Übergabeschacht Strang 80 Weissenbach – 800120
Bis: Übernahmeschacht Eberbach - 810490

14. Nebensammler Weissenbach/Tr. II
Strangbezeichnung: 82
Von: Übergabeschacht Strang 80 Weissenbach - 800360
Bis: Übernahmeschacht Niemthal – 820210

15. Nebensammler Neuhaus
Strangbezeichnung: 83
Von: Übergabeschacht Strang 10 Weissenbach 100010
Bis: Übernahmeschacht Neuhaus 830140

16. Nebensammler Eberbach

Strangbezeichnung: 84

Von: Übergabeschacht Strang 81 Weissenbach – 810490

Bis: Pumpwerk Eberbach - 840040

- (3) Die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der einzelnen Ortsnetze der verbandsangehörigen Gemeinden einschließlich der Gebührenbemessung und Einhebung sind ausdrücklich von den Aufgaben des Gemeindeverbandes ausgenommen und verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden. Den Gemeinden steht es jedoch frei dem Verband gegen Kostenersatz die Wartung (z. B. Pumpwerksbetreuung, Leitungskatastererstellung, Spülung, Sichtung, Schadensklassifizierung und Prioritätenfeststellung zur Reparatur) des gemeindeeigenen Ortskanals und dessen Bauwerke zu übergeben.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes, die nach § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz zu behandeln sind,
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 11 der Satzung),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Gemeindeverbandes ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 14 (vierzehn) weiteren Mitgliedern.

In den Verbandsvorstand entsenden die Gemeinden:

1. Bad Vöslau	4 Mitglieder
2. Enzesfeld-Lindabrunn	1 Mitglied
3. Hirtenberg	1 Mitglied
4. Kottingbrunn	2 Mitglieder
5. Leobersdorf	2 Mitglieder
6. Schönau an der Triesting	kein Mitglied
7. Berndorf	2 Mitglieder
8. Weissenbach an der Triesting	1 Mitglied
9. Pottenstein	1 Mitglied
10. Hernstein	1 Mitglied
11. Furth an der Triesting	1 Mitglied

- (2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglied des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes richtet sich nach § 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderliche Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Vorstandsvorstand obliegen

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der
Vorstandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. die Erlassung von Verordnungen,
3. die Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen
Befugnisse,
4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die
Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die
Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu
einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand
haben, die höher als 30 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags (VRV) des
jeweiligen Haushaltsjahres ist,
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ
Gemeindeverbandsgesetz und
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ
Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandsvorstandes ist die Anwesenheit der
Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
erforderlich.

§ 7

Vorstandsvorstand

- (1) Zum Vorstandsvorstand und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt
werden, die der Vorstandsversammlung angehören. Ihre Funktion endet
unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
bzw. des § 5 Abs. 3 Z. 3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als
Bürgermeister oder Gemeinderat.

- (2) Dem Verbandsobmann obliegt die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes aufgrund der Vereinbarung des Gemeindeverbandes mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 14.04.1977 besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal pro Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt werden.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus einem Obmann und vier weiteren Mitgliedern bestehen. Sämtliche Ausschussmitglieder müssen dem Verbandsvorstand angehören.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes, ihre Aufgaben zu besorgen. Sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 Abs. 1 erster Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz genannten Funktionen des Gemeindeverbandes wird mit dem durch Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 1600/1, jeweils bestimmten zulässigen Höchstmaß festgesetzt.

§ 12

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der für die verbandsangehörigen Gemeinden festgelegten Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Kostenersätze verteilen sich zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden ab 01.01.2024 nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

1.	Bad Vöslau	29.788 EGW, das sind	29,50 %
2.	Enzesfeld-Lindabrunn	7.935 EGW, das sind	7,86 %
3.	Hirtenberg	5.648 EGW, das sind	5,59 %
4.	Kottingbrunn	13.257 EGW, das sind	13,13 %
5.	Leobersdorf	13.111 EGW, das sind	12,99 %
6.	Schönau an der Triesting	1.014 EGW, das sind	1,00 %
7.	Berndorf	16.251 EGW, das sind	16,10 %
8.	Weissenbach an der Triesting	3.900 EGW, das sind	3,86 %
9.	Pottenstein	5.658 EGW, das sind	5,60 %
10.	Hernstein	2.574 EGW, das sind	2,55 %
11.	Furth an der Triesting	1.839 EGW, das sind	1,82 %
	Summe	100.975 EGW, das sind	100,00 %

Überschreitet eine Gemeinde den für sie festgelegten Einwohnergleichwertanteil um mehr als 5 %, so bedarf sie für die Einleitung der zusätzlichen Schmutzfracht der Zustimmung des Vorstandes. Hiebei ist auf die wasserrechtlich

genehmigte Kapazität der Kläranlage Bedacht zu nehmen. Die festgelegten Einwohnerequivalenteanteile sind jedenfalls alle 10 Jahre auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

- (4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen, dass er spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in zwölf gleichen Raten, jeweils am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zu berechnen. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Bedienstete

- (1) Die für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlichen Bediensteten werden gegen Rückverrechnung der Personalkosten durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau zur Verfügung gestellt, sofern der Gemeindeverband keine eigenen Bediensteten aufnimmt. Für diese Personalkosten sind jeweils am 1. Jänner und am 1. Juli eines jeden Jahres Akontozahlungen, jeweils in der halben Höhe der voranschlagsmäßig vorgesehenen Kosten, zu leisten.
- (2) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage des jeweiligen Dienstverhältnisses, entweder die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

- (4) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 2 bleiben nach Auflösung des Gemeindeverbandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die betroffenen Bediensteten in den Dienststand der Stadtgemeinde Bad Vöslau aufzunehmen. Ist der betroffene Dienstnehmer nicht bereit, mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein Dienstverhältnis zu begründen, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monatsersten als aufgelöst.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten, insbesondere eventuelle Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu tragen. Die Diensthoeheit über die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen übt die Stadtgemeinde Bad Vöslau aus. Dieser obliegt auch die Liquidation der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Hereinbringung der Kostenersätze bei den beteiligten Gemeinden.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle einer Auflassung des Gemeindeverbandes gemäß § 31 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Verhältnis des im § 12 Abs. 2 festgelegten Aufteilungsschlüssels.

§ 17

Einnahmen des Gemeindeverbandes

Einnahmen des Gemeindeverbandes - soweit sie nicht nach § 12 Abs. 1 verwendet werden - verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 18

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen

an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs. 1.

(4) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Der Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau ist hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 genannten zentralen Hauptsammler Rechtsnachfolger des „Abwasserverbandes Mittleres Triestingtal“ (Berndorf, Weissenbach an der Triesting, Pottenstein und Hernstein) und tritt daher ausschließlich in alle hierauf bezug habenden dem „Abwasserverband Mittleres Triestingtal“ erteilten Berechtigungen und Verpflichtungen ein.